

Merkblatt für nichterwerbstätige Familienmitglieder mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, der EU und deren Mitgliedsstaaten sowie den EFTA-Abkommen unterstehen nichterwerbstätigen Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Wenn der Ehepartner im Wohnland erwerbstätig ist, unterstehen sowohl der Ehepartner wie allenfalls die Kinder den Rechtsvorschriften des Wohnlandes; auf dem Meldeformular sind die dann nicht anzugeben.

Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Für diese Personen muss beim gleichen anerkannten Schweizer Krankenversicherer eine Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG) abgeschlossen werden, bei welchem das erwerbstätige Familienmitglied versichert ist. Namentlich von dieser Regelung betroffen sind nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in folgenden Staaten:

Belgien	Island	Malta	Slowakei
Bulgarien	Kroatien	Niederlande	Slowenien
Estland	Lettland	Norwegen	Tschechien
Griechenland	Litauen	Polen	Ungarn ¹
Irland	Luxemburg	Rumänien	Zypern

¹nur Familienangehörige von Rentner/innen

Keine Schweizer Krankenversicherungspflicht

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in den nachstehenden Staaten sind in der Schweiz nicht krankenversicherungspflichtig:

Dänemark	Portugal	Spanien
Liechtenstein	Schweden	Ungarn ¹

¹ausser Familienangehörige von Rentner/innen

Befreiungsmöglichkeit

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in den nachstehenden Staaten haben die Möglichkeit, sich auf Gesuch von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen, sofern sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind:

Deutschland	Frankreich	Österreich	Spanien ¹
Finnland	Italien		

¹nur Familienangehörige von Rentner/innen

Das Gesuch um Befreiung von der Schweizer Krankenversicherungspflicht muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der Schweiz oder nach Wohnsitzverlegung eingereicht werden. Das Optionsrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind im Kanton Thurgau die Krankenkassenkontrollstellen der Gemeinden zuständig, in welcher der Arbeitgeber des erwerbstätigen Familienmitglieds seinen Sitz hat. Diese Stelle ist berechtigt, von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Die Adressen der Gemeinden finden Sie unter:

<https://www.tg.ch/verwaltung/gemeinden.html/113>

EU/EFTA-Prämien

Viele Schweizer Krankenversicherer bieten eine Krankenversicherung speziell für Personen an, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen. Für jeden Staat bestehen eigene Prämien und je nach Krankenkasse sind die Prämien zusätzlich regional abgestuft.

Informationen über die EU/EFTA-Prämien finden Sie unter:

<https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien>